

Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **11/12 (1888)**

Heft 13

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- Art. 18 wurde wie folgt abgeändert:
Das eidg. Amt für gewerbliches Eigenthum führt ein Register, welches folgende Angaben enthalten soll: den Gegenstand der ertheilten Patente, Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer Bevollmächtigten, das Datum des Gesuchs und der Leistung des Beweises über die Existenz des Modelles, sowie alle Aenderungen, welche sich auf die Existenz, den Besitz und den Genuss des Patentbesitzes beziehen.
Die Eintragungen über Verfall, Nichtigkeit, Expropriation und Licenzertheilungen erfolgen, sofern über diese Verhältnisse gerichtlich entschieden worden ist, auf Vorlage des betreffenden rechtskräftigen Urtheils durch diejenige Partei, welche das Urtheil erwirkt hat.
- Art. 19. Im Absatz 1 wurden die Worte: „und mit dem Datum des Gesuchs“ gestrichen.
Absatz 2 und 3 lauten wie folgt:
Wenn dies vermöge der Beschaffenheit der Gegenstände nicht thunlich ist, so ist die Bezeichnung auf deren Verpackung anzubringen.
Der Patentinhaber verliert sein Klagrecht wegen Nachahmung, wenn er die hier vorgeschriebene Bezeichnung seiner Erzeugnisse unterlassen hat.
- Art. 20 lautet in wenig abgeänderter Fassung:
Jedermann kann auf dem eidgenössischen Amte mündliche oder schriftliche Auskunft über den Inhalt des Patentregisters erhalten.
Der Bundesrath ist ermächtigt, für diese Mittheilungen einen mässigen Gebührentarif aufzustellen.
- Art. 21 Absatz 1 bleibt unverändert.
„ 2 lautet:
Das Amt veröffentlicht in gleicher Weise die Erlöschung der Patente und jede im Besitze derselben eingetretene Aenderung.
Absatz 3 bleibt unverändert.
im „ 4 heisst es Eingangs anstatt Entnahme, „Erwerbung“ von Patenten.
Der Schlussatz lautet wie folgt:
In diesem Falle kann der Patentinhaber gegen Nachahmer erst nach erfolgter Veröffentlichung Klage anheben.
- Art. 22 bleibt unverändert.
- Art. 23 Absatz 3 sind die Worte „Ziffer 1“ gestrichen.
- Art. 24 Absatz 1 lautet:
Die Civilklage steht Jedermann zu, welcher ein rechtliches Interesse daran nachweist.
Absatz 2 und 3 bleiben unverändert.
- Art. 25 „ 1 lautet Eingangs:
Die Gerichte haben auf Grund erfolgter Civil- oder Strafklage die als nöthig erachteten . . . , ferner heisst es anstatt: „sowie der zur Nachahmung dienenden nunmehr: „sowie der ausschliesslich zur Nachahmung dienenden“.
Absatz 2 bleibt unverändert und Absatz 3 fällt weg.
- Art. 26 Absatz 1 und 2 bleiben unverändert.
Im Absatz 3 wurde der Schlussatz: „Wenn es sich gebracht werden dürfen“, gestrichen (Vide Art. 15 Absatz 5 und 6).
Absatz 4 bleibt unverändert.
- Art. 27 bleibt unverändert.
- Art. 28 Absatz 1 lautet in veränderter Fassung:
Die Cantone haben zur Behandlung der civilrechtlichen Streitigkeiten wegen Nachahmung patentirter Gegenstände eine Gerichtsstelle zu bezeichnen, welche den Process als einzige cantonale Instanz entscheidet.
Absatz 2 bleibt unverändert.
Absatz 3 ist neu und lautet:
Die schiedsgerichtliche Beurtheilung bleibt vorbehalten.
- Art. 29 besteht aus dem letzten Absatz des früheren Art. 28.
- Art. 30 besteht aus dem unveränderten Art. 29.
- Art. 31 besteht aus dem früheren Art. 30 und hat folgende Abänderungen erhalten:
Im Absatz 1 anstatt: „nach der Erfüllung von den durch den Bundesrath zu bestimmenden Formalitäten, ein zeitweiliger Schutz“ nunmehr: „nach Erfüllung der vom Bundesrath zu bestimmenden Formalitäten ein Schutz von“.

- Im Absatz 2 anstatt: „eine Convention in dieser Hinsicht“ nun: „eine bezügliche Convention“.
- Art. 32 zeigt folgende Abänderung des früheren Art. 31:
Die Ueberschüsse der Einnahmen des eidgenössischen Amtes für gewerbliches Eigenthum sind in erster Linie zur Anlage von Fachbibliotheken in den industriellen Centren der Schweiz und zur wirksamen Verbreitung der Publicationen des genannten Amtes und in zweiter Linie dazu zu verwenden, die in Art. 16, Ziffer 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Nachforschungen zu fördern.
- Art. 33 besteht aus dem früheren Art. 32 mit folgender Aenderung am Schluss: „namentlich auch das Verfahren, welches in den Fällen der Art. 8, 9, 11, 15, 26 und 28 dieses Gesetzes vor dem Bundesgerichte eintreten soll, in zuständiger Weise festsetzen zu lassen.“
- Art. 34 unveränderter früherer Art. 33.
- Art. 35 „ „ „ 34.

Wie aus obiger Zusammenstellung ersichtlich ist, beruhen die meisten Aenderungen in einer präciseren Redaction einzelner Artikel; am Sinn und Geist des Gesetzes ist nur wenig geändert worden. Allerdings ist dies dem glücklichen Umstand zu verdanken, dass der Nationalrath nicht den Vorschlägen der Commissionsminderheit gefolgt ist, die einige bedenkliche Breschen in das ganze Werk schiessen wollte. Wir wollen hievon nur Folgendes erwähnen:

In erster Linie beantragte die Minderheit Streichung des früheren Art. 7 oder nunmehrigen Art. 9, wonach jedes Patent erlischt, wenn es nicht am Ende des dritten Jahres in der Schweiz ausgebeutet wird, eine Bestimmung, die offenbar den Zweck hat, zu Gunsten der schweizerischen Industrie der blossen Einfuhr von patentirten Erfindungen zu begegnen. Dann wollte die Minderheit in Art. 11 den absoluten Licenzzwang einführen, wonach es Jedem, der Gewähr für die Ausbeutung einer Erfindung bietet, gestattet gewesen wäre, eine in der Schweiz patentirte Erfindung gegen Entschädigung ebenfalls zur Ausführung zu bringen, während die nunmehr angenommene Fassung dies nur in bedingter Weise zulässt. Endlich wollte die Minderheit die Patent-Ertheilung an die obligatorische Hinterlegung eines Modelles in einer vom Bundesrath zu bezeichnenden öffentlichen Anstalt knüpfen, während sich die Mehrheit mit dem Beweis, dass das Modell oder der Gegenstand selbst vorhanden ist, begnügen will.

Der Nationalrath hat, indem er den Vorschlägen der Mehrheit seiner Commission gefolgt ist, das Zustandekommen eines vernünftigen, den Interessen unserer Industrie und namentlich auch unseres Kleingewerbes dienenden Gesetzes in anerkennenswerther Weise gefördert. Hoffen wir, dass auch der Ständerath in der nächsten Juni-Session von ähnlichen Gesichtspunkten ausgehen werde. W.

Patentliste.

Mitgetheilt durch das Patent-Bureau von Bourry-Séquin in Zürich.

Fortsetzung der Liste in Nr. 9 XI. Band der „Schweiz. Bauzeitung“. Folgende Patente wurden an Schweizer oder in der Schweiz wohnende Ausländer ertheilt.

1888		im Deutschen Reich	
Januar	4. Nr. 42 511	Jaccard freres, Ste Croix:	Einrichtung an Musikdosen zum Auswechseln der Spielwalzen.
„	25. „ 42 697	E. Mertz, Basel:	Vorrichtung zur Einführung von Soda und dergl. in das Speisewasser für Dampfkessel.
1888		in England	
Januar	7. Nr. 18 018	August Burckhardt & F. J. Weiss, Basel:	Verbesserungen betreffend Oberfläche-Condenser für Dampfmaschinen.
„	7. „ 125	V. A. & H. Quitry:	Verbesserung an Bleistiftspitzern.
„	7. „ 171	H. Wild-Wirth & Paul F. Wild, Zürich:	Verbesserungen in der Erstellung chromo-lithographischer und andern Druckplatten.

1888	in Belgien
Januar 5. Nr. 79706	G. Thommen, Waldenburg: Perfectionnement dans les montres de poche à remontoir.
1888	in den Vereinigten Staaten
Januar 10. Nr. 376392	Adelbert Mylius, Basel: Erstellung einer neuen rothen Azo-Farbe.
" 10. " 376464	Otto Schlatter, A. Schmid & H. Burtcher, Bern: Wundarzt's-Verband.

Miscellanea.

Die Asphaltstrassen Berlins. Im Hinblick auf die bedeutende Ausdehnung, welche das Netz der Asphaltstrassen der Stadt Berlin in den letzten Jahren gewonnen hat, dürfte es angezeigt sein, diese Entwicklung an der Hand der alljährlich erscheinenden Verwaltungsberichte des Magistrats über die städtische Bauverwaltung Berlins zu verfolgen und übersichtlich darzustellen. — Nachdem im Jahre 1873 Probeversuche mit der Herstellung von Fahrstrassen mittelst Stampf-Asphalt aus den Minen von Val-de-Travers veranstaltet worden und zur Zufriedenheit der Behörden ausgefallen waren, wurde zuerst im Jahre 1877 eine Strassen-Asphaltirung von der städtischen Bauverwaltung in Auftrag gegeben. Es handelte sich damals — wie wir dem Jahresbericht für 1881 entnehmen — nur um 2556 m². Von diesem Jahre ab hat das Asphalt-Strassennetz Berlins stetig an Ausdehnung zugenommen und es betrug dasselbe:

Ende des Jahres 1878	23 586 m ²
" " " 1879	63 258 "
" " " 1880	106 223 "
" " " 1881	125 034 "
am 1. April 1883	187 672 "
" " " 1884	253 586 "
" " " 1885	322 042 "
" " " 1886	359 409 "
" " " 1887 etwa	412 000 "

Gegenwärtig beträgt die Fläche der asphaltirten Fahrstrassen etwa 470 000 m² und jüngst ist die Herstellung von weiteren 76 000 m² beschlossen worden. Diese Zahlen beweisen, wie sehr die Vortheile des Asphaltpflasters, denen gegenüber die Nachtheile geradezu verschwindend klein sind, sowohl von Seite der Behörden wie von Seite des Publikums immer wie mehr anerkannt werden.

Diese Vorzüge bestehen:

1. In der Geräuschlosigkeit des sich über die Strassen bewegenden Wagenverkehrs im Gegensatz zu dem nervenerschütternden Lärm, den derselbe auf dem Steinpflaster verursacht, was für Kirchen, Schulen, Verkaufsmagazine etc. von grosser Wichtigkeit ist. Diese werthvolle Eigenschaft der Asphaltstrassen hat denn auch zur Folge gehabt, dass die ausgeführte Asphaltirung einer Strasse sofort Petitionen aus anderen Strassen hervorrief, so in London, so in Berlin, wo im Jahre 1883 für 130 Strassen und im Jahre 1884 für 76 Strassen Asphaltpflaster erbeten wurde.

2. In der werthvollen Eigenschaft, weder Staub noch Schmutz hervorzubringen und leichter rein erhalten werden zu können als jedes andere Pflaster. Das Wasser fliesst auf Asphalt rasch ab und die Strasse ist in kürzester Zeit wieder trocken.

3. In der wesentlich geringeren Abnutzung des Fahrmaterials, der bedeutend leichteren Fortbewegung von Lasten in Folge der verminderten Reibung und dadurch bedingt grössere Schonung der Pferde.

4. In dem angenehmen Anblick, den das Asphaltpflaster dem Auge gewährt, womit auch zur Verschönerung einer Stadt wesentlich beigetragen wird. Durch die Abwesenheit der Fugen wird allerdings eine gewisse Glätte der Fahrbahn erzeugt, an die sich aber die Pferde bald gewöhnen. Dass übrigens in Berlin auch die Fuhrwerksbesitzer den Werth des Asphaltes anerkennen, beweist eine Petition, welche dieselben, gegen 1500 an der Zahl, mit über 14 300 Pferden zu Gunsten der Strassenasphaltirung an den Magistrat gerichtet haben. Erfahrungsgemäss ist nur ein Witterungsverhältniss ungünstig für die Asphaltstrasse: stärkerer Nebel mit feuchtem Niederschlag oder geringem Regenfall. In solchen Fällen bildet sich aus dem angefeuchteten Staub, Pferdedünger und anderen Unreinlichkeiten ein seifenähnlicher Teig oder Schlamm, durch welchen die völlig ebene Oberfläche der Asphaltbahn in den Zustand einer gewissen Schlüpfrigkeit versetzt wird, ein Zustand, der bei der Undurchdringlichkeit der Asphaltdecke schnell abtrocknet, nur von kurzer Dauer ist und dem man durch prompte Reinigung,

Wegschaffung des Schlammes, durch leichtes Bestreuen mit etwas Sand oder noch einfacher durch Abspülung der Strasse mit Wasser leicht und rasch abhelfen kann. Die Statistik hat nachgewiesen, dass wenn ein Pferd auf dem Asphalt fällt, es nur in höchst seltenen Fällen eine Verletzung davonträgt, während bei einem Sturze auf Steinpflaster die Gefahr der Verletzung erheblich grösser ist.

5. In dem werthvollen Dienste, den die Asphaltirung der Strassen der öffentlichen Gesundheitspflege leistet. Der Vorzug besteht darin, dass die Asphaltdecke, als eine undurchdringliche Decke, jegliche Verbindung zwischen der atmosphärischen Luft und dem Untergrunde verhindert und sowohl das Eindringen von Unreinigkeiten in den Untergrund, wie auch bei eintretender Wärme das Aufsteigen von Miasmen aus dem letzteren, unmöglich macht. Holzpflaster bleibt nach vorübergegangenem Regen noch stunden- und tagelang feucht, absorbiert dazu noch den Urin der Pferde und sonstige vom Verkehr herrührende Substanzen, wobei dann bei eintretender Wärme durch Verdunstung schädliche Miasmen entstehen können.

Was den Kostenpunkt anbetrifft, so kommt die Herstellung eines Quadratmeters Asphaltpflaster in Berlin durchschnittlich auf 17 Mk. 50 Pf. zu stehen, während die Unterhaltungskosten für einen Zeitraum von 20 Jahren vertraglich 7 Mk. 50 Pf. betragen. Man erhält somit an Herstellungs- und Unterhaltungskosten eines Quadratmeters asphaltirter Fahrbahn während 20 Jahren den Gesamtbetrag von 25 Mk. Es sind dies nur 75 Pf. mehr als die erste Herstellung eines Quadratmeters Steinpflaster mit Steinen erster Classe in Berlin kostet. In der Schweiz sind bekanntlich die Preise für Asphaltpflaster gegenüber denjenigen von Berlin, in Folge Wegfalls der hohen Transportkosten, ca. 40 % niedriger. — Zum Schlusse wollen wir noch ein Gutachten des Magistrats der Stadt Berlin über Asphaltstrassen und Strassenreinigungswesen anführen: „Was die Beschwerden — so heisst es dort — über die durch die Glätte des Asphaltpflasters hervorgerufene Fahrunsicherheit anbelangt, so sind dieselben im Allgemeinen während der letzten Jahre immer seltener geworden, einmal deswegen, weil Seitens unserer Verwaltung der Behandlung der Asphaltstrassen unausgesetzt grosse Aufmerksamkeit zugewendet wird und weil die Behandlung des Asphalt durch die Erfahrung eine rationellere geworden ist und die Kutscher und Pferde sich mehr und mehr an dieses Pflaster gewöhnt haben. Pferde, welche das Pflaster kennen, fallen nicht mehr oder doch nicht öfter wie auf jedem anderen Pflaster. Nur 45 jugendliche Arbeiter waren mit der Reinigung des Asphaltpflasters beschäftigt, so dass auf den Kopf 9000 Quadratmeter treffen. Aus der praktischen Erfahrung hervorgegangene Reinigungsgeräte aller Art erleichtern und befördern die Asphaltreinigung, welche nunmehr nur wenig mehr zu wünschen übrig lässt.“

Electricische Blockstation mit Accumulatoren. Ueber die Anlage einer electricischen Blockstation mit Khotinsky-Accumulatoren in der neuen Friedrichsstrasse 37 zu Berlin wird der electrotechnischen Zeitschrift folgendes mitgetheilt: Die Blockstation, welche für electricische Beleuchtung errichtet und für gemischten Betrieb mittels Dynamomaschinen und Accumulatoren angelegt worden ist, verspricht hinsichtlich der Vertheilung von electricischer Energie allen Ansprüchen gerecht zu werden. Es sind bis jetzt Verträge auf 10 Jahre abgeschlossen für die Speisung von im Ganzen 6 Bogenlampen zu je 1000 Kerzen, 12 Bogenlampen zu je 500 Kerzen, 550 Glühlampen zu je 16 Kerzen bei 150 V., während einer Zeit von theils 9, theils 6, theils 3 Stunden täglich im Winter. Der Gesamtstromverbrauch beträgt 241 A. In Betrieb sind ein Dampfkessel von 45 HP, 1 Dampfmaschine von 35 HP, 1 Dynamomaschine von 150 V, 130 A und 1 Accumulatorenbatterie von 600 A-Stunden bei 150 V. Das Anlagecapital beläuft sich auf 60 000 Mark, worin die Kosten für einen zweiten Dampfkessel, eine zweite Dampfmaschine und die Fundamente einer zweiten Dynamomaschine einbezogen sind. Das Personal besteht aus einem Maschinenisten und einem Heizer. Der beanspruchte Raum beträgt 135,75 m² Bodenfläche. Die Consumenten erhalten den Strom, welcher durch einen auf ihre Rechnung aufzustellenden Aron'schen Electricitätsmesser gemessen wird, bis an das Gebäude geliefert. Die Ausgaben für die Leitung innerhalb desselben, sowie für die Erneuerung der Glühlampen haben sie selbst zu tragen. In nächster Zeit werden noch 300 weitere Glühlampen (mit in Summa 208 A) auf 7 Stunden per Wintertag mit Strom zu versorgen sein. Es erhöht sich dann das Anlagecapital in Folge der Anschaffung eines Cabels und einer zweiten Dynamomaschine auf 70 000 Mark, während das Personal um einen Jungen zu vermehren ist. Für etwaigen ferneren Bedarf wären noch ein Cabel und eine gleich starke Accumulatorenbatterie erforderlich, wodurch das Anlagecapital auf rund 100 000 Mark anwachsen würde.

Eidg. Polytechnikum. Als ein neues Zugeständnis an die seiner Zeit von den beiden grossen technischen Vereinen der Schweiz gewünschte grössere Berücksichtigung der französischen Sprache im Lehrplan des eidg. Polytechnikums kann die vom Schulrath vorgeschlagene und vom Bundesrath genehmigte Besetzung einer neuen Lehrstelle für Nationaloeonomie, Finanzwissenschaft und Statistik durch einen französisch vortragenden Docenten betrachtet werden. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. dies an diese neue Lehrkanzel berufen: Herrn A. Pierre *Charlon* aus Paris, z. Z. Redacteur im Cabinet des französischen Ministers des Innern.

In der Westschweiz erhebt sich bereits eine uns nicht recht begreiflich erscheinende Opposition gegen diese Besetzung der Stelle, die ja doch gewiss in erster Linie mit Rücksicht auf die Studirenden aus der romanischen Schweiz erfolgt ist. Es wird den betreffenden Behörden ein Vorwurf darüber gemacht, dass die Stelle nicht durch einen Docenten aus der französischen Schweiz besetzt wurde.

Wir müssen gestehen, dass es uns kleinlich erscheint, Schutzzolltheorien, die für Bezüge aus den „Grands Magazins du Louvre“, dem „Printemps“ etc. ihre Berechtigung haben mögen, auf das Gebiet der Wissenschaft zu verpflanzen. Wohin wäre man bei stricter Durchführung eines solchen Chinesenthums gelangt? Die grössten Zierden des Polytechnikums: Semper, Culmann, Bolley, Clausius, Zeuner, Reuleaux und noch viele Andere wären von vorneherein ausgeschlossen gewesen. Aber abgesehen hiervon, darf wol angenommen werden, dass der Schulrath sich in der französischen Schweiz genügend umgesehen habe und erst nachdem er dort keine geeignete Persönlichkeit gefunden, zu seinem Vorschlag gelangt sei.

Druckschienen haben bekanntlich den Zweck, dem Weichensteller das Umlegen der Weiche unter dem Zuge zu verunmöglichen. Mit einer Construction von Druckschienen eigener Art hat während der Dauer dieses Winters die schweiz. Centralbahn einen Versuch gemacht. Das Characteristische dieser Druckschiene besteht erstens in der Entbehrlichkeit eines Pedals, indem der Druck des Rades auf die *Fahrschiene* direct zur Verriegelungsstelle an der Weichenzunge geleitet wird und zweitens darin, dass diese Leitung nicht durch Gestänge, sondern auf *hydraulischem* Wege stattfindet. Der Apparat ist sehr einfach, gegen Witterungseinflüsse, namentlich Eisbildung, geschützt und hat sozusagen keine der directen Abnützung ausgesetzte Bestandtheile. Nachdem der Versuch zur Zufriedenheit ausgefallen ist, wurde die Verwendung einer grösseren Anzahl solcher Druckschienen beschlossen.

Concurrenzen.

Logengebäude in Hamburg. (Bd. X, S. 167.) Preisvertheilung:
1. Preis (900 M.) Arch. Arthur Viol in Hamburg. 2. Preis (500 M.) Aug. Hinsch und Carl Wolbrandt, Arch. in Hamburg. 3. Preis (300 M.) Leon Frejtag und Rud. Zetzsche, Arch. in Hamburg.

Necrologie.

† **Georg Henry Corliss**, der weltberühmte Erfinder der Corliss-Dampfmaschine, ist am 21. Februar nach kurzer Krankheit in Providence (Rhode Island) gestorben. Er stund bis zu seinem Tode der dortigen „Corliss Steam Engine Company“ vor. Corliss wurde am 2. Juni 1817 in Easton (Washington County, New-York) geboren. Seine erste Erziehung erhielt er in der Dorfschule, später gelang es ihm in einer sogenannten Academie, wie sie die Vereinigten Staaten in so grosser Zahl aufweisen, sich weiter auszubilden und als zwanzigjähriger Jüngling ein Verkaufsmagazin zu eröffnen. Während dieser Zeit gab

er sich vielfach mit Problemen aus dem Ingenieur- und Maschinenbau ab, ohne jedoch beruflich auf diesem Gebiete thätig zu sein. Erst im Alter von 27 Jahren eröffnete er gemeinsam mit John Barstow und E. J. Nightingale unter der Firma Corliss, Nightingale & Co. in Providence eine Maschinenwerkstätte. Schon nach zwei Jahren hatte er den Grundgedanken zu seiner verbesserten Dampfmaschine erfasst und im Jahre 1849 erhielt er das Patent für seine Erfindung. Nun kam eine Zeit grosser Enttäuschung und beharrlichen Kampfes, denn Niemand wollte an den practischen Werth seines sinnreichen Steuermechanismus glauben. Erst als einige grössere Maschinen im Betrieb waren und durch ihren auffallend regelmässigen Gang, sowie durch bedeutende Kohlenersparniss die grossen Vortheile der Corliss'schen Construction augenscheinlich machten, erst dann wurden seine Maschinen allgemein gesucht und beliebt. — Die erste Corlissmaschine, die nach Europa kam, wurde an der Pariser Weltausstellung von 1867 ausgestellt und erhielt den höchsten Preis. Wie schnell sich diese Maschinenconstruction auch in unserm Welttheile einbürgerte, ist aus der Thatsache zu entnehmen, dass an der, sechs Jahre später in Wien veranstalteten Weltausstellung von den dort aufgestellten 400 Dampfmaschinen die grösste Zahl nach der Corliss'schen Construction ausgeführt war. Obschon Corliss in Wien selbst nicht ausgestellt hatte, erhielt er trotzdem die höchste Auszeichnung für den Bau der Dampfmaschinen. Bei der Ausstellung in Philadelphia war eine Corliss-Maschine von 1400 Pferdekräften aufgestellt, die allseitige Bewunderung erregte. In seinem höheren Alter wurde Corliss mit Ehrenbezeugungen aller Art überschüttet. Die französische Academie ertheilte ihm den Monthyon-Preis, America überreichte ihm die Rumford-Medaille, vom König der Belgier wurde er zum Officier des Leopoldordens ernannt u. s. w. Corliss war bis an sein Lebensende thätig; in den letzten Jahren beschäftigte er sich einlässlich mit Verbesserungen an Pumpen.

Redaction: A. WALDNER
32 Brandschenkestrasse (Selnau) Zürich.

Vereinsnachrichten.

Gesellschaft ehemaliger Studirender
der eidgenössischen polytechnischen Schule zu Zürich.

XIX. Adressverzeichniss.

Die Mitglieder werden dringend ersucht für den Text des Adressverzeichnisses, welches dieses Jahr Ende Juni vollständig erscheinen soll,

Adressänderungen

und Zusätze beförderlich einsenden zu wollen. Die Termine, nach welchen Aenderungen im Texte nicht mehr berücksichtigt werden können, sind für die Buchstaben

L—Z der 10. April.

Im zweiten Theile des Adressverzeichnisses werden, wie bisher, die Adressen nach den Aufenthaltsorten zusammengestellt. Bloss *Adressänderungen* können bis zum 20. Mai berücksichtigt werden.

Laut Circularbeschluss des Gesamtausschusses findet die **nächste Generalversammlung** voraussichtlich

am 1. Juli in Zürich

statt.

Stellenvermittlung.

Gesucht: Auf ein Eisenbahnbureau ein *junger Ingenieur, guter Zeichner.* (537)

Auskunft ertheilt

Der Secretär: *H. Paur*, Ingenieur,
Bahnhofstrasse - Münplatz 4, Zürich.

Submissions-Anzeiger.

Termin	Behörde	Ort	Gegenstand
31. März	Alfred Weber, Architect, Zwingliplatz 3	Zürich	Neubau eines Wohnhauses.
2. April	Aug. Keller, Architect	Romanshorn	Neubau eines Wohnhauses.
3. "	Inhelder & Sohn	Chur	Grabarbeit für die Wasserversorgung Andeer.
4. "	Carl Oederlin	Baden, Aargau	Neu- und Umbau der Fabrikgebäude.
5. "	Th. Weiss, Ober.-Ing. der Schweiz. N.-O.-B.	Zürich	Liefern und Legen der Parquetböden für das neue Stationsgebäude in Horgen.
7. "	Schulpflege	Oberstrass	Neue Bedachung der beiden Mittelbau-Zimmer am Schulhaus.
15. "	Gemeindrath	Höngg b. Zürich	Graben eines Stollens von 100—200 m Länge zur Fassung von Quellwasser.
20. "	Strassenbau-Commission	Murg, Ct. St. Gallen	Herstellung der Walenseestrasse. Veranschlagt zu 84 000 Fr. Eisenconstruction der Brücken und Geländer. Veranschlagt zu 10 000 Fr.